

## Etablierung der Ereigniskategorie „Großschadensereignis“ in das SächsBRKG

Als ein Ergebnis der Waldbrandereignisse des Jahres 2022 und der damit zu Tage getretenen neuen Herausforderungen in der Vorbereitung und bei der Bewältigung von großen und lang andauernden Schadenslagen soll mit der Novelle des SächsBRKG die Ereigniskategorie „Großschadensereignis“ eingeführt werden.

### 1.) Definition

Die Aufnahme dieser neuen Ereigniskategorie erfolgt, um die Effektivität der Bewältigung von größeren Schadensereignissen zu gewährleisten. Diese unterhalb der Katastrophenschwelle liegenden Ereignisse werden zwar weiter bei den Gemeinden verortet. Allerdings unterstützen die Landkreise die Gemeinden, in dem sie für diese spezielle Aufgaben übernehmen.

Ein Großschadensereignis ist ein Geschehen, das eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes nicht ausreichen, sondern überörtliche Hilfe erheblichen Umfangs und überörtliche Führung oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind.

**Achtung:** Die bisher für den Rettungsdienst verwendete Bezeichnung für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle wird nicht mehr als Großschadensereignis, sondern als „Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten“ bezeichnet.

Eine große Anzahl von gefährdeten Menschen ist eine wegen des Schadensausmaßes nicht ohne Weiteres bestimmbar, aber dennoch messbare Anzahl von Betroffenen im Schadensgebiet. Wann eine große Anzahl konkret gefährdeter Menschen vorliegt, lässt sich nicht genau definieren. Überörtliche Hilfe erheblichen Umfangs grenzt sich von der Pflicht zur überörtlichen Hilfe nach § 14 SächsBRKG ab. Erheblichen Sachwerte liegen regelmäßig dann vor, wenn die absehbaren Schäden im einstelligen Millionenbereich liegen. Bei kulturhistorischen Objekten bzw. derartigen baulichen Anlagen wie Museen kann die Erheblichkeit wegen ihres ideellen Wertes für die Gesellschaft auch unterhalb der Millionengrenze liegen. Die Erforderlichkeit der überörtlichen Führung bestimmt die untere BRK-Behörde durch eine entsprechende Feststellung und Mitteilung an die örtlichen Brandschutzbehörden. Der Feststellung geht eine Analyse der Lage und eine Prognose der Entwicklung voraus.

Damit bestehen künftig im Bereich des Brandschutzes die Ereigniskategorien Unglücksfall, öffentlicher Notstand und Großschadensereignis.

**Achtung:** Der öffentliche Notstand als Ereigniskategorie wird im Gesetz beibehalten. Würde der „öffentliche Notstand“ gestrichen, ist nicht auszuschließen, dass eine Regelungslücke entsteht. Zum Beispiel sind Naturereignisse nicht immer plötzlich eintretende Ereignisse (Unglücksfälle) sein, z. B. Winterhochwasser bei Schneeschmelze. In der Vergangenheit wurde auch der langanhaltende Stau auf der Autobahn als öffentlicher Notstand eingestuft.

### 2.) Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes geben während des festgestellten Großschadensereignisses durch Anordnung ihre Verantwortlichkeit zur Leitung des Einsatzes an die Landkreise ab. Dennoch besteht eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Ereignisbewältigung während des Zeitraums des festgestellten Großschadensereignisses. Die Verantwortlichkeit der örtlichen Brandschutzbehörden lebt nach dem Ende des Großschadensereignisses wieder auf. Um die Ereignisbewältigung zu optimieren, werden Meldepflichten des Einsatzleiters der

Gemeinde gegenüber den Landkreisen eingeführt, damit diese möglichst zeitnah die aufwachsende Lage und die Überforderungssituation erkennen und dann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

### **3.) Aufgaben der Landkreise**

Die Landkreise stellen Großschadensereignisse fest, ordnen dabei die eigene Übernahme der Einsatzleitung zur Unterstützung der Gemeinden an, richten zugleich eine (verwaltungsseitige) Führungsunterstützungseinrichtung (z. B. Stab für außergewöhnliche Ereignisse) ein und teilen dies den Gemeinden mit. Damit die Landkreise zeitnah handeln können, sind sie einerseits auf die gemeindliche Zuarbeit zur Lageentwicklung angewiesen. Andererseits müssen sie sich selbst für den Ereignisfall und die kreisangehörigen Gemeinden vorbereiten, in dem sie z. B.:

- überörtliche Gefahrenpotenziale ermitteln und ihre ressourcenbestimmende Kreisbrandschutzbedarfsplanung darauf abstellen,
- Fortbildungsmaßnahmen zur Ereignisbewältigung durchführen,
- konkrete Einsatzpläne aufstellen,
- eine Einsatzleitung und eine Führungsunterstützungseinrichtung verfügbar halten,
- die Information der Bevölkerung auch im Fall von Großschadensereignissen übernehmen.

Die bei der Abwehr eines Großschadensereignisses einschließlich der dringlichen vorläufigen Schadensbeseitigung entstandenen Kosten der Gemeinden rechnen die Landkreise für diese beim Freistaat für die Auszahlung unterstützender Zuweisungen ab.

### **4.) Aufgaben des Freistaates**

Der Freistaat dehnt die ihm bisher obliegenden Pflichten auch auf die Großschadensereignisse aus. Zudem bestimmt er bei Bedarf sowohl bei Einsatzlagen, die mehrere Landkreise betreffen, als auch bei grenzübergreifenden Lagen bei Bedarf eine von der Regel abweichende Einsatzleitung zur optimierten Ereignisbewältigung. Der Freistaat gewährt zudem den Gemeinden Zuweisungen zu den bei der Abwehr eines Großschadensereignisses einschließlich der dringlichen vorläufigen Schadensbeseitigung entstandenen Kosten.

### **5.) Spezielle Akteure**

Für die Bewältigung von Großschadensereignissen besteht die Möglichkeit, die im Katastrophenfall Mitwirkungspflichtigen heranzuziehen. Die im Rahmen der Katastrophenschutzeinheiten gebildeten Schnell-Einsatzgruppen sollen auch hier zur schnellen und effizienten Ereignisbewältigung eingesetzt werden. Auch bei Großschadensereignissen bestehen die definierten Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten für Bürger und Eigentümer.

### **6.) Sonstiges**

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen und Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten im SächsBRKG beziehen das Großschadensereignis ein. Alle überörtlich wirkenden Aufgabenträger sollen ihre Maßnahmen zur Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung auch auf Großschadensereignisse ausrichten.